

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

**für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

Datum <sup>30</sup> November 2017  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen V B 2 - 6333.03  
bei Antwort bitte angeben

AR'in Helbig  
Telefon 0211 855-3564  
Telefax 0211 855-  
Referat-vb2@mags.nrw.de

**Situation der Betreuungsvereine - Umsetzung der Richtlinie für die  
Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung  
von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,  
Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der  
SPD-Fraktion um einen Bericht zur Situation der Betreuungsvereine ge-  
beten.

Diesem Wunsch komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbe-  
tenen Bericht mit der Bitte, die beigefügten Drucke dem Ausschuss für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales für dessen 9. Sitzung am 6. Dezember  
2017 zuleiten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

**2 Anlagen** (60-fach)



Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium



**Situation der Betreuungsvereine – Umsetzung der Richtlinie für die  
Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von  
Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung**

1. Ausgangslage

Mit dem Haushalt 2017 hat der Haushaltsgesetzgeber den Titel zur Förderung der ehrenamtlichen Betreuung (11 050 686 50) um 1,6 Mio. Euro auf 4,3 Mio. Euro pro Jahr erhöht. Somit wurde 2017 eine Anpassung der o.g. Förderrichtlinie erforderlich, um die zusätzlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel an die Betreuungsvereine auskehren zu können.

Die Förderung der Betreuungsvereine bestand bis Ende 2016 aus folgenden Elementen:

- *Prämienförderung*  
für die Gewinnung neuer außerfamiliärer Betreuerinnen und Betreuer,
- *Bestandsförderung*  
für die Begleitung der außerfamiliären ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer
- *Basisförderung*  
für die Querschnittsarbeit nach § 1908f BGB.

Die Betreuungsvereine hatten deutlich gemacht, dass eine Aufstockung der Mittel dringend geboten wäre, da zunehmend Anfragen an die Betreuungsvereine im Rahmen der Beratung zu Vorsorgevollmachten sowie zur Beratung von Bevollmächtigten herangetragen werden, die Gewinnung von Ehrenamtlichen auch im Familienbereich immer aufwendiger wird und die Begleitung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer aufgrund der immer komplexeren Rechtslage und gesteigener Anforderungen durch die Gerichte mehr Aufwand erfordert. Dies sei bei den steigenden Lohnkosten nicht mehr zu bewältigen.

Zusätzlich wurde vorgetragen, dass durch die im Jahr 2015 eingeführte Basisförderung die Vereine benachteiligt werden, die Dependancen (d.h. unselbständige Außenstellen oder Geschäftsstellen) betreiben, da für diese Dependancen keine eigenständige Basisförderung gezahlt wird. Fakt ist aber, dass Betreuungsvereine aus wirtschaftlichen Gründen fusioniert und dementsprechend Dependancen gebildet haben.

## 2. Verfahrensgang

Mit der Verabschiedung des Haushalts 2017 wurden die konkreten Arbeiten zur Veränderung der Förderrichtlinie aufgenommen. Ursprünglich war vorgesehen, und dies wurde dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales in seiner Sitzung vom 8. März 2017 berichtet, dass die Förderrichtlinien auf Basis eines umfassenden Beteiligungsverfahrens überarbeitet werden sollten. Das auf dieser Grundlage zu erarbeitende Konzept zur Weiterentwicklung der Förderrichtlinie konnte jedoch vor der Landtagswahl nicht abgeschlossen werden, so dass es bei den landesregierungsinternen Abstimmungen zu Verzögerungen kam.

Da mit den oben genannten Förderelementen jedoch an die Arbeiten der Betreuungsvereine aus dem jeweiligen Vorjahr angeknüpft wird und diese bereits zum 31. März des Folgejahres den für die Förderung erforderlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen haben, war eine grundsätzliche Umgestaltung der Richtlinie nicht mehr möglich und damit das Anknüpfen an andere Förderatbestände nur sehr eingeschränkt umsetzbar. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die Vereine darauf vertrauen, dass ihre im Vorjahr erbrachten Leistungen weiterhin durch die Förderrichtlinie angemessen berücksichtigt werden.

Die Richtlinie vom 27. Juli 2017 wurde nach Abschluss der Abstimmungen am 18. September 2017 im Ministerialblatt des Landes veröffentlicht (s. Anlage 2).

### 3. Wesentliche Inhalte der Förderrichtlinie 2017

Für das Haushaltsjahr 2017 bleiben daher die oben dargestellten drei Förderelemente bestehen. Dabei wurden die Beträge für die einzelnen Elemente erhöht, beispielsweise für die Basisförderung von 6.250,- auf 8.000,- Euro.

Zusätzlich wurde ein weiteres Element eingefügt. Durch die neue Richtlinie kann eine Förderung der Dependancen beantragt werden, die 40 % der Basisförderung beträgt, soweit die Dependance bereits vor dem 5. Juli 2016 (In-Kraft-Treten der Förderrichtlinie 2016) bestanden hat. Ziel dieser zeitlichen Begrenzung ist es, Mitnahmeeffekte durch die Bildung neuer Dependancen zu vermeiden.

Zu diesen vier Förderelementen kommen neue Anforderungen, die den allgemeinen Gepflogenheiten bei Förderrichtlinien entsprechen. So müssen die Betreuungsvereine nachweisen, dass den gewährten Fördermitteln konkrete Personalkosten gegenüberstehen und dass diese Kosten nicht durch Mittel von Dritten bereits gedeckt sind, es also nicht zu einer Überfinanzierung kommt.

Im Bereich der Betreuungsvereine sind hier die kommunalen Förderungen relevant, wobei die kommunalen Förderungen sehr unterschiedlich ausgestaltet sind und ein Teil der Kommunen, insbesondere solche, die sich in der Haushaltssicherung befinden, die Betreuungsvereine gar nicht fördern.

Für den Nachweis der Personalkosten sowie der erfolgten kommunalen Förderungen wurden die Antragsunterlagen angepasst. Die Vereine haben diese Unterlagen bis November 2017 gegenüber den Landesbetreuungsämtern, die die Förderung im Auftrag des Landes abwickeln, nachgereicht.

#### 4. Aktueller Stand der Umsetzung der Förderrichtlinie

Die Landesbetreuungsämter sind derzeit mit Hochdruck dabei, die Anträge der Betreuungsvereine auszuwerten, zu bescheiden und die Fördermittel bis Buchungsschluss auszukehren. Erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist kann die Auskehrung der Fördermittel erfolgen (Nr. 7 der VV zu § 44 LHO).

Aus diesem Grund liegen derzeit noch keine aussagekräftigen Informationen zur Ausschöpfung des Haushaltstitels vor. Diese werden nach Buchungsschluss zum Haushaltsjahr 2017 unaufgefordert nachgereicht.